Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1064 — Bombardier/Deutsche Waggonbau)

(97/C 394/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Am 17. Dezember 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Bombardier Inc., Montréal, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Deutsche Waggonbau AG, Berlin, durch Aktienkauf.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Bombardier Inc.: Schwerpunkt in Konzipierung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Systemen im Transportwesen, Luftfahrt, Verteidigung und verschiedenen Fahrzeugen;
- Deutsche Waggonbau AG: Schwerpunkt in Herstellung und Vertrieb von Eisenbahnwaggons (Passagier- und Frachtwaggons) und Komponenten im Eisenbahnsektor.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1064 — Bombardier/Deutsche Waggonbau, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb (GD IV), Direktion B — Task Force Fusionskontrolle, Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150, B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.